

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach über die Geschäftsordnung für die Abgabenkommission der Marktgemeinde Lauterach,

erlassen aufgrund des § 13 Abs 1 Abgabengesetz (AbgG), LGBl.Nr. 56/2009 idgF, durch
Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Mai 2015

§ 1 Aufgaben

Der Abgabenkommission obliegen die ihr aufgrund des Abgabengesetzes als Abgabenbehörde
zweiter Instanz zufallenden Aufgaben.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

1. Das vorsitzende Mitglied hat die Abgabenkommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen.
2. Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mindestens eine Woche vor
dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufung gelten die
Bestimmungen des § 40 Abs 4 – 7 Gemeindegesetz (GG) sinngemäß.

§ 3 Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern

1. Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied
verhindert, so ist dies dem vorsitzenden Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich
bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten ein
Ersatzmitglied derselben Parteiliste zur Sitzung einzuberufen.
2. Das vorsitzende Mitglied hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und
Auskunftspersonen beizuziehen. Es kann auch sachkundige Bedienstete des
Marktgemeindeamtes Lauterach mit beratender Stimme beiziehen.
3. Die Berichterstattung in der Sitzung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann diese Aufgabe
einem anderen Kommissionsmitglied oder einer/einem sachkundigen Bediensteten des
Marktgemeindeamtes Lauterach übertragen.

§ 4 Abstimmung

1. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 43 Gemeindegesetz sinngemäß.
2. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen mit der Maßgabe erforderlich,
dass bei Stimmgleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes entscheidend ist. Im
Übrigen gelten für den Abstimmungsvorgang die Bestimmungen des § 44 GG sinngemäß.

§ 5

Vertraulichkeit, Befangenheit und Amtsverschwiegenheit

1. Die Sitzungen der Abgabekommission sind nicht öffentlich. Die Beratungen, die Beschlussfassung und die Beschlüsse sind vertraulich.
2. Für die Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften über die Befangenheit und Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 6

Verhandlungsschrift

1. Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Kommissionsmitglieder,
 - b) Ort und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
 - c) die Namen des vorsitzenden Mitgliedes, der weiteren Sitzungsteilnehmer und der mit der Schriftführung beauftragten Person sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie die namentliche Angabe des Abstimmungsergebnisses.
2. Die Führung der Verhandlungsschrift obliegt dem vom vorsitzenden Mitglied der Abgabekommission bestellten Mitglied bzw der/dem vom Bürgermeister hierzu beauftragten Bediensteten der Marktgemeinde Lauterach.
3. Die Verhandlungsschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und von der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterfertigen.
4. Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern der Abgabekommission und dem Bürgermeister zu.
5. Die Verhandlungsschrift ist im Marktgemeindeamt Lauterach aufzubewahren.

§ 7

Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes

Im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes gehen die ihm nach dem Abgabengesetz und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben auf das stellvertretende vorsitzende Mitglied über, das von der Gemeindevertretung zu bestimmen ist.

§ 8

Vertretung vor dem Landesverwaltungsgericht

Die Vertretung der Abgabekommission vor dem Landesverwaltungsgericht obliegt dem vorsitzenden Mitglied oder einer/einem sachkundigen Bediensteten des Marktgemeindeamtes Lauterach.

§ 9
Geschäftsbehandlung

1. Das Marktgemeindeamt Lauterach hat die Anbringen, über welche die Abgabenkommission zu entscheiden hat, dem vorsitzenden Mitglied vorzulegen. Die Vorbereitung und Bearbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Abgabenkommission obliegt der sachlichen Aufsicht des vorsitzenden Mitgliedes. Vor Unterfertigung der Reinschrift durch den Bürgermeister (§ 66 GG) oder dessen Stellvertreter (§§ 62 und 65 GG) ist der Erledigungsentwurf auf die Übereinstimmung des Bescheides mit dem diesem zugrunde liegenden Beschluss der Abgabenkommission zu prüfen und abzuzeichnen.
2. Die Akten sind im Marktgemeindeamt Lauterach aufzubewahren.

§ 10
Entschädigung

Den Mitgliedern der Abgabenkommission gebührt für Zeitversäumnis das von der Gemeindevertretung für Ausschussmitglieder jeweils festgelegte Sitzungsgeld.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Lauterach, den 05. Mai 2015

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg

